

Zollrecht aktuell

Entwurf der Europäischen Kommission zur Einführung verbindlicher Zollwertauskünfte

Januar 2023 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Newsletters Zollrecht aktuell im neuen Jahr 2023 präsentieren zu können. Auch in diesem Jahr sieht das Zollrecht viele Neuerungen und Herausforderungen für Wirtschaftsbeteiligte vor.

Am 21. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission zwei Entwürfe bezüglich der Implementierung von verbindlichen Zollwertauskünften in das Zollrecht der Union und eines elektronischen Systems für verbindliche Auskünfte veröffentlicht. Verbindliche Auskünfte stellen für Unternehmen hilfreiche Möglichkeiten dar, Rechtssicherheit zu erlangen. Gerne Informieren Sie im Folgenden über die Neuerungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner / Customs, Excise & International Trade

Patrick Kalski
Director | Customs, Excise & International Trade

Inhalt

Initiative der EU-Kommission zur Einführung verbindlicher Zollwertauskünfte	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Service	4
Änderungen im Verbrauchsteuerrecht zum 13. Februar 2023	4
Aktualisiertes Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum 01. Januar 2023	4
Verlängerung der beihilferechtlichen Freistellungsanzeigen für mehrere Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts	5
Hinweis SAP GTS	5
Über uns	6
Ihre Ansprechpartner	6
Redaktion	6
Bestellung	6

Initiative der EU-Kommission zur Einführung verbindlicher Zollwertauskünfte

In Kürze

Am 21. Dezember 2022 hat die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Initiative „Entscheidungen über verbindliche Zollwertauskünfte – Aufnahme in die in das EU-Recht und Vereinfachung der Zollförmlichkeiten“ mit Veröffentlichung ihrer Entwürfe [Ares \(2022\)8903368](#) und [Ares \(2022\)8903397](#) eine Änderung der VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA) und VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA) vorgeschlagen.

Die in den Entwürfen beinhalteten Änderungen umfassen die Einführung einer verbindlichen Zollwertauskunft sowie die Implementierung einer Onlinedatenbank für sämtliche zollrechtliche verbindliche Auskünfte.

Die Änderungen sollen voraussichtlich zum 01. Dezember 2025 in Kraft treten.

Hintergrund

Bislang sieht das Zollrecht der EU gemäß Art. 33 VO (EU) 952/2013 (UZK) die Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA) und verbindlichen Auskünften zum Ursprung (vUA) vor. Diese verbindlichen Auskünfte können von den Wirtschaftsbeteiligten beantragt werden und sind sowohl für den Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Zollverwaltung für drei Jahre in der gesamten EU bindend.

Gemäß Art. 20 UZK-IA sind die erteilten verbindlichen Auskünfte unter Nennung der entsprechenden Referenznummer in der Zollanmeldung anzugeben, welche die jeweiligen angemeldeten Waren betreffen. Hierbei erfolgt keine Beschränkung auf vZTA. Hierüber haben wir Sie bereits in unserem Newsletter [„Zollrecht aktuell - Dezember 01/2022“](#) informiert.

Die Europäische Kommission erläutert, dass verbindliche Auskünfte ein transparentes und förmliches Verfahren darstellen, mit dem Einführer und Ausführer bei den Zollbehörden im Voraus verbindliche Entscheidungen über die zollrechtliche Behandlung von eingeführten oder ausgeführten Waren beantragen und erhalten können. Der größte Vorteil des Wirtschaftsbeteiligten ist dabei die mit der verbindlichen Auskunft einhergehende Rechtssicherheit.

Bislang stellt die EU ein öffentlich zugängliches elektronische System für verbindliche Zolltarifauskünfte, die sogenannte European Binding Tariff Information (EBTI) zur Verfügung, diese ist unter folgendem [Link](#) aufrufbar.

Einführung der verbindlichen Zollwertauskunft (vZWA)

Bis dato besteht gemäß Art. 35 UZK die Möglichkeit, dass die Zollbehörden auf Antrag auch Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren als den Ursprung und den Zolltarif treffen. Allerdings handelt es sich dabei um seltene Ausnahmefälle.

Mit der voraussichtlichen Einführung von verbindlichen Zollwertauskünften zum 01. Dezember 2025 eröffnet die Europäische Kommission den Weg für die regelmäßige Beantragung einer solchen vZWA durch die Wirtschaftsbeteiligten.

Der Entwurf der Kommission sieht unter anderem die Implementierung des Artikels 18a UZK-IA vor, welcher sich auf den Art. 35 UZK beziehen wird. Demnach treffen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidung über verbindliche Zollwertauskünfte, in denen die geeigneten Methoden der

Zollwertermittlung oder entsprechende Kriterien festgelegt werden, um den Zollwert der maßgeblichen Ware zu bestimmen.

Die Rahmenbedingungen orientieren sich dabei an den aktuellen Regelungen zu den verbindlichen Zolltarifauskünften und den verbindlichen Auskünften zum Ursprung; demnach soll auch die vZWA drei Jahre gültig sein und sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch für die Zollbehörden in der gesamten EU verbindlich gültig sein.

Chancen und Vorteile für Einführer und Ausführer

Die Einführung der verbindlichen Zollwertauskunft ermöglicht es den Unternehmern, eine verbindliche Auskunft von der Zollverwaltung vor der tatsächlichen Einfuhr zu beantragen. So kann eventuellen Fehlern im Vorhinein vorgebeugt werden.

Dies ist insbesondere dann von großem Vorteil, wenn es sich um wiederkehrende Einfuhren handelt. Darüber hinaus besteht der Vorteil, dass ebendiese verbindlichen Auskünfte im gesamten Zollgebiet der Union Gültigkeit besitzen und dementsprechend von jedem Mitgliedstaat anzuerkennen sind. Dies kann auch dazu führen, dass die Zollabfertigung im Einzelnen schneller abläuft, weil die Zollbehörden den Zollwert in aller Regel aufgrund einer vorliegenden verbindlichen Zollwertauskunft nicht anzweifeln werden.

Sollte die Entscheidung nicht wie gewünscht ausfallen oder widerrufen werden, besteht die Möglichkeit eines Einspruchs, um eine Rechtsklärung herbeizuführen.

Einführung eines elektronischen Systems für verbindliche Auskünfte zum Ursprung und verbindliche Zollwertauskünfte

Wie eingangs erwähnt, stellt die EU ein öffentlich zugängliches elektronisches System gemäß Art. 16 UZK i.V.m. Art. 21 UZK-IA für verbindliche Zolltarifauskünfte (EBTI) in Form einer Onlinedatenbank zur Verfügung. Der Entwurf der Europäischen Kommission sieht unter anderem eine Änderung des Art. 21 UZK-IA vor, demnach sollen ab dem 01. Dezember 2025 für alle Arten von verbindlichen Auskünften auf ein solches elektronisches System verwendet werden.

Der Zugriff ein solches System wird in Zukunft eine weitere Recherchemöglichkeit in Bezug auf die Ursprungskalkulation und Zollwertbestimmung sein.

Die Beantragung einer vZTA ist ausschließlich über das elektronische Bürger- und Geschäftskundenportals (BUG) der deutschen Zollverwaltung möglich, voraussichtlich wird dementsprechend auch die Beantragung einer vZWA und vUA zukünftig ausschließlich über das BUG erfolgen.

Fazit

Die Einführung einer vZWA wird einige Vorteile für Unternehmen in der EU mit sich bringen. So werden die Einführer zukünftig die Möglichkeit haben, vor geplanten Einfuhren eine entsprechende vZWA zu beantragen, um Rechtssicherheit bezüglich des Zollwerts zu erlangen.

Wie zuletzt das Urteil des BFH VII R 2/19 vom 17. Mai 2022 im Fall „Hamamatsu“ gezeigt hat, ist das Thema „Zollwert“ in der Rechtsprechung ein strittiges Thema. Die Beantragung einer vZWA könnte hier im Einzelfall für Klarheit und Transparenz sorgen.

Zudem bietet das künftige elektronische System der verbindlichen Auskünfte eine gute zusätzliche Möglichkeit der Informationsgewinnung für Einführer und Ausführer.

Änderungen im Verbrauchsteuerrecht zum 13. Februar 2023

Wie bereits in unserem Newsletter [„Zollrecht aktuell – Dezember 02/2022“](#) dargestellt, treten zum 13. Februar 2023 signifikante Änderungen betreffend die harmonisierten Verbrauchsteuern in Kraft:

Ab dem 13. Februar 2023 wird das bestehende EMCS-Verfahren (Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung) vor dem Hintergrund fortlaufender Digitalisierung auch auf die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren des freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU zu gewerblichen Zwecken ausgeweitet. Neu ist, dass die Lieferung und Versteuerung von Waren, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat einer harmonisierten Verbrauchsteuer unterworfen wurden, damit nunmehr digital durch die zuständigen Hauptzollämter kontrolliert werden können. Alle Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zwischen zwei Mitgliedstaaten der EU, die ab dem 13. Februar 2023 begonnen werden, sind dann nur noch unter Verwendung des EMCS-Verfahrens möglich. Die Beantragung einer Erlaubnis als "zertifizierter Empfänger" (siehe unten) ersetzt die ehemalige formgebundene Vorabanzeige des Bezieher von Waren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten. Das Leisten einer Sicherheit für die mit dem Bezug entstehende Steuer gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt bleibt weiterhin erforderlich.

Neue Rechtsfiguren - Antragstellung

In diesem Zusammenhang führt der Verordnungsgeber zwei neue Rechtsfiguren - den zertifizierte Empfänger und zertifizierten Versender - ein.

Um verbrauchsteuerpflichtige Waren des freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten befördern zu können, ist eine Zertifizierung als sog. zertifizierter Empfänger und/oder zertifizierter Versender bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt notwendig. Die erforderliche Antragstellung erfolgt auf Vordrucken des Zolls. Die Veröffentlichung dieser Vordrucke steht zum jetzigen Zeitpunkt noch aus. Auf Nachfrage teilte die Generalzolldirektion uns mit, die Hauptzollämter zu einer beschleunigten Erlaubniserteilung anzuweisen, um eine rechtzeitige Teilnahme am EMCS-Verfahren ermöglichen zu können.

Sofern Sie bereits als **registrierter Versender** und/oder **registrierter Empfänger** am EMCS-Verfahren teilnehmen, ist kein Antrag auf Zertifizierung notwendig. In diesem Fall genügt nach aktueller Information eine Anzeige an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Übergangsregelung für bis zum 12. Februar 2023 begonnene Beförderungen

Für Beförderungen, die bis einschließlich zum 12. Februar 2023 begonnen wurden, besteht eine Übergangsregelung. Hiernach ist ein Empfang dieser Waren bis zum 31. Dezember 2023 unter Anwendung der bisherigen Verfahrensregelungen erlaubt. Ab dem 01. Januar 2024 ist auch für diese Beförderungen der Empfang nur noch unter Verwendung des EMCS-Verfahrens möglich.

Teilnahme anderer Mitgliedstaaten - Workarounds

Nicht alle EU-Mitgliedstaaten werden die Umsetzung der Ausweitung des EMCS-Verfahrens zum 13. Februar 2023 realisieren können. Die betroffenen Mitgliedstaaten sind dazu angehalten, entsprechende "Workarounds" zu erarbeiten, die eine Teilnahme an dem ab dem 13. Februar 2023 geltenden EMCS-Verfahren ermöglichen. Die entsprechenden Informationen zu den einzelnen "Workarounds" sollten ursprünglich Anfang dieses Jahres im Rahmen einer EMCS-Info an alle Hauptzollämter und Teilnehmer des EMCS-Verfahrens bekannt gegeben werden. Bislang wurden allerdings noch keine weiteren Informationen hierzu veröffentlicht. Wir gehen davon aus, dass die jeweiligen Hauptzollämter im Rahmen des Antrags-/ Anzeigeverfahrens entsprechende Hinweise geben werden.

Aktualisiertes Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum 01. Januar 2023

Mit Verfügung der Generalzolldirektion, GZD - Z 3455-2022.00001-DV.A.2 vom 06. Dezember 2022 wurde das Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum 01. Januar 2023 aktualisiert.

Ab dem 01. Januar 2023 sind in Deutschland grundsätzlich nur noch elektronische Zollanmeldung abzugeben. Damit passen sich die Regelungen weiterhin an den Art. 6 UZK, welcher grundsätzlich einen elektronischen Datenaustausch vorschreibt, an.

Nur noch einige wenige Ausnahmen für die Nutzung des Einheitspapiers existieren. So kann beispielsweise weiterhin das Einheitspapier bis zur elektronischen Umsetzung in ATLAS für die Überführung von Nicht-Unionswaren in die vorübergehende Verwendung (Verfahrenscode 53) genutzt werden.

Das Merkblatt mit allen Inhalten können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

Verlängerung der beihilferechtlichen Freistellungsanzeigen für mehrere Steuerbegünstigungen des Energie- und Stromsteuerrechts

Wie wir in unserem Newsletter „[Zollrecht aktuell – Oktober 01/2022](#)“ mitgeteilt hatten, hat der Koalitionsausschuss in seinem 3. Entlastungspaket beschlossen, dass der sogenannte Spitzenausgleich im Strom- und Energiesteuergesetz verlängert werden soll.

Nachdem das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs vom 19. Dezember 2022 am 23. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, erfolgte gemäß der Generalzolldirektion nunmehr die Abgabe von Freistellungsanzeigen u.a. für den Spitzenausgleich, so dass dieser für das Antragsjahr 2023 verlängert ist.

Die entsprechende Meldung der Zollverwaltung sowie den Umfang der betroffenen Steuerbegünstigungen und Steuerentlastungen können Sie diesem [Link](#) entnehmen.

Insbesondere hat sich die Gültigkeit folgender Steuerentlastungen und Steuerbegünstigungen aufgrund der erneuten Freistellungsanzeige verlängert:

Verlängerung bis 31.12.2023: §§ 9b, 10 StromStG, §§ 54, 55 EnergieStG

Verlängerung bis 30.06.2024: §§ 3, 3a, 53 Abs. 1, Abs. 4 EnergieStG.

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 211 981-5851
patrick.kalski@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de